

DGB

WAS BEDEUTET DAS MINDESTLOHN- GESETZ FÜR MICH?

Die wichtigsten Fragen und Antworten
rund um das neue Mindestlohngesetz

**MINDESTLOHN
DRAN BLEIBEN**

vom 2.1. 2015
bis 31.3. 2015

DGB
Mindestlohn
HOTLINE
0391 / 4088003*

*zum Festnetztarif

www.mindestlohn.de

WAS BEDEUTET DAS MINDESTLOHNGESETZ FÜR MICH?

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Mindestlohngesetz.



1. Ab wann gilt der gesetzliche Mindestlohn und wie hoch wird er sein?

Ab Januar 2015 erhalten alle Beschäftigten grundsätzlich mindestens 8,50 Euro brutto pro Stunde. Es gelten jedoch Übergangsfristen für manche Branchen bis Ende 2017. Aber auch in diesen Branchen müssen ab dem 1.1.2017 8,50 Euro gezahlt werden.

Allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne, die bereits existieren und höher als 8,50 Euro liegen (wie z. B. im Bauhauptgewerbe) haben weiterhin Bestand.

Für tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gehen die tarifvertraglich vereinbarten Löhne vor, wenn sie höher als 8,50 Euro sind.

2. Welche Personengruppen sind ausgenommen?

Minderjährige sind vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen.

Für Auszubildende, junge Leute in Einstiegsqualifizierungen oder Pflichtpraktikanten im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums gilt der Mindestlohn nicht.

Menschen, die ein freiwilliges Orientierungs-Praktikum machen (vor Ausbildung oder Studium) haben einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn deren Praktikum länger als drei Monate dauert – und zwar vom ersten Tag des Praktikums an. Vom Mindestlohn nicht erfasst sind dagegen freiwillige Orientierungs-Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten sowie Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung. Für alle Praktika gilt aber, dass die Vertragsinhalte vom Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden müssen, insbesondere die Lern- und Ausbildungsziele.

Langzeitarbeitslose, die seit mindestens einem Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit oder beim Jobcenter arbeitslos gemeldet sind, haben erst sechs Monate, nachdem sie eine neue Arbeit aufgenommen haben, das Recht auf einen Mindestlohn.

3. Welche Branche darf bis Ende 2016 noch weniger als den gesetzlichen Mindestlohn zahlen?

Während der Übergangsfrist zwischen 2015 bis Ende 2016 dürfen Arbeitgeber in bestimmten Berufen weniger als 8,50 Euro zahlen, wenn das in Tarifverträgen, die für allgemein verbindlich erklärt wurden, geregelt ist. Was heißt allgemein verbindlich? Diese Tarifverträge gelten für ALLE Beschäftigten in der Branche, unabhängig davon, ob der einzelne Betrieb einen Tarifvertrag abgeschlossen hat. Von den 8,50 Euro nach unten abweichende Tarifverträge gibt es z. B. bei Friseuren, Beschäftigten in der Fleischindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau.

4. Welche Sonderregel gilt für ZeitungszustellerInnen?

Für ZeitungszustellerInnen gibt es eine Stufenregelung:

Ab 1. Januar 2015 bekommen sie mindestens 6,38 Euro pro Stunde, ab

1. Januar 2016 7,23 Euro, und ab 2017 mindestens 8,50 Euro pro Stunde.

Gerade ZeitungszustellerInnen werden aber häufig nach Stücklohn bezahlt. Der Mindestlohn pro Stunde muss trotzdem erreicht werden.

Dafür müssen die Arbeitgeber festlegen, wie viele Zeitungen dafür pro Stunde ausgetragen werden sollen. Wer nicht nur Zeitungen, sondern gleichzeitig auch Werbeprospekte oder Briefe austrägt, muss den vollen Mindestlohn erhalten.

5. Welche Sonderregeln gelten für SaisonarbeiterInnen?

Beschäftigte, die befristet in einer Saison zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe oder in der Landwirtschaft arbeiten, erhalten den Mindestlohn.

Wer hier weniger als 70 Tage im Jahr arbeitet, ist auch mit dem Mindestlohn nicht sozialversichert, hat keine Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dies gilt aber nur, wenn man gelegentlich und nicht berufsmäßig arbeitet und nicht mehr als 450 Euro im Monat verdient. Das heißt, diese Arbeit darf nicht dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Deswegen können z. B. Arbeitslose diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen.

Die 70-Tage-Regelung gilt nur bis Ende 2018, danach greift wieder die Begrenzung auf 50 Tage. Vorsicht: Arbeitgeber können Kosten für Essen und Unterkunft vom Mindestlohn abziehen. Allerdings dürfen sie dabei nicht übertreiben. Was das genau bedeutet, regeln die Ministerien noch.

6. Gilt der Mindestlohn auch für ausländische Beschäftigte?

Ja, alle Beschäftigten, die in Deutschland arbeiten, haben ab 2015 grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn von 8,50 Euro. Das gilt auch, wenn die Beschäftigten oder ihre Unternehmen, bei denen sie angestellt sind, aus dem Ausland kommen.

7. Erhalte ich bei ehrenamtlicher Tätigkeit Mindestlohn?

Nein. Ehrenamtlich arbeiten heißt, dass man freiwillig arbeitet und nicht dabei Geld verdienen will. Viele ehrenamtlich arbeitende Menschen erhalten allerdings eine Aufwandsentschädigung – hier gilt aber nicht der Mindestlohn.

Warnung: Manche Arbeitgeber könnten versuchen, eine normale Arbeit zum Ehrenamt umzudefinieren, um den Mindestlohn nicht zahlen zu müssen, um sich vor Steuerzahlungen und Sozialversicherungsabgaben zu drücken und um arbeitsrechtliche Pflichten herum zu kommen.

8. Haben MinijobberInnen auch Anspruch auf Mindestlohn?

Ja, auch Volljährige mit Minijobs (bis zu 450 Euro im Monat) haben Anspruch auf 8,50 Euro pro Stunde. Das Gehalt wird bei MinijobberInnen ohne Abzüge (brutto gleich netto) ausgezahlt. Das gilt auch bei einem höheren Stundenlohn.

Die Sozialversicherungsbeiträge und die pauschale Steuer trägt der Arbeitgeber. Dies ist gesetzlich geregelt und gilt auch dann, wenn die MinijobberInnen netto ein höheres Entgelt haben als die übrigen Beschäftigten,

die Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Den Sozialversicherungsbeiträgen stehen schließlich Leistungen entgegen, die die MinijobberInnen nicht erhalten. Geringfügig Beschäftigte dürfen also künftig maximal 52 Stunden im Monat arbeiten. Wenn sie länger arbeiten, wird die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig.

9. Verdrängt der neue gesetzliche Mindestlohn die höheren Mindestlöhne bei Aufträgen der öffentlichen Hand in Länder-Vergabegesetzen?

Nein. Wenn die Vergabemindestlöhne für Aufträge der öffentlichen Hand in manchen Bundesländern höher als 8,50 Euro liegen, gelten sie weiterhin und können auch künftig weiter steigen.

10. Wie wird kontrolliert, dass die Unternehmen wirklich den Mindestlohn zahlen?

Zuständig ist dafür die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die beim Zoll angesiedelt ist. Sie hat auch bisher schon kontrolliert, ob die Branchenmindestlöhne eingehalten werden. Das Personal beim FKS soll nun um 1600 Stellen erhöht werden, um den neuen Mindestlohn zu kontrollieren.

In Betrieben mit Betriebsräten werden auch diese darauf achten, dass der Mindestlohn eingehalten wird.

11. Wann wird der Mindestlohn erhöht? Und wer ist dafür zuständig?

Eine Mindestlohnkommission wird alle zwei Jahre über die Anpassung des Mindestlohns beraten. Dabei orientiert sie sich daran, wie sich die Tariflöhne in den zwei Jahren davor entwickelt haben. Die Kommission besteht aus VertreterInnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie –

beratend – Sachverständigen aus der Wissenschaft. Am Ende entscheidet die Bundesregierung, ob sie den Kompromiss in Kraft setzt.

Erstmals wird die Kommission im Jahr 2016 tagen und beraten, auf welchen Betrag der Mindestlohn ab 2017 erhöht werden soll.

12. Was tun, wenn der Chef den Mindestlohn nicht zahlen will?

Jeder muss sich an das Gesetz halten, sonst drohen Geldbußen bis zu 500 000 Euro. Jeder kann in seinem Betrieb den Vorgesetzten auf das neue Gesetz hinweisen und darauf bestehen, dass der Mindestlohn auch gezahlt wird.

Weigert sich der Arbeitgeber, muss leider jeder einzelne betroffene Beschäftigte den Arbeitgeber darauf verklagen, dass der Mindestlohn gezahlt wird. Das geht auch noch drei Jahre rückwirkend. Gewerkschaftsmitglieder können sich bei ihrer Gewerkschaft kostenlos rechtlich beraten lassen und erhalten im Ernstfall Rechtsschutz.

Für alle Ratsuchenden gilt: Wer Mitglied einer DGB-Gewerkschaft ist, kann sich kostenlos in der nächsten Geschäftsstelle vor Ort beraten lassen. Wer noch kein Mitglied ist, sollte es rasch werden: Gemeinsam Rechte durchsetzen! [Weitere Infos auf www.mindestlohn.de](http://www.mindestlohn.de)

Gestaltung: wegewerk GmbH
Druck: PrintNetwork pn GmbH
Bildnachweise: Rückseite: DGB/ Claudia Falk
Stand: Oktober 2014

Herausgeber: DGB Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich für den Inhalt:
DGB-Vorstandsmitglied Stefan Körzell, VB 03



vom 2.1. 2015
bis 31.3. 2015

DGB
Mindestlohn
HOTLINE
0391/4088003*

*zum Festnetztarif

**MINDESTLOHN
DRAN BLEIBEN**

www.mindestlohn.de